- 40. 1. Unter welchen Umftanden fonnen die Angestellten des Mieters als bessen Erfüllungsgehilfen angesehen werden?
- 2. Haftet ber Mieter bem Vermieter auf Grund des Miets vertrags für Beränderungen und Berschlechterungen, die er burch ordnungswidrigen Gebrauch der Mietsache den im Miethause, aber nicht in den Mieträumen besindlichen beweglichen Sachen des Bermieters zufügt?

BBB. §§ 276, 278, 548.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1914 i. S. Gasglühlichtgesellschaft H. W. (Rl.). Rep. III. 528/13.

- I. Landgericht hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Gründe:

"Die Klägerin ist Eigentümerin des Hauses A. 64; ben zweiten und britten Stock hat fie ber Bellagten zu Rontor-, Lager- und Fabritationszwecken vermietet. Am 29. November 1911 abends etwa 8 Uhr war die Wasserleitung in der B.ftrage gebrochen. Infolgebeffen hatte bas Haus A. 64 von 81/4 bis 91/4 abends kein Innerhalb biefes Beitraums brehte ein Angeftellter ber Beklagten in ber Toilette bes zweiten Stockes ben Wasserhahn auf. um fich zu waschen. Mis er bemerkte, bag tein Baffer tam, ging er weg, ohne ben Sahn wieber zuzudrehen. Als bann alle Ungestellten ber Beklagten beren Mietraume verlassen hatten, trat bie Bafferleitung wieder in Tätigkeit. Das Baffer strömte, weil der Hahn offen geblieben war und das Abfluß- und Überflugrohr das ausfliegende Baffer nicht gang aufnehmen fonnten, in bie Räume ber Beklagten und von ba in die barunter liegenden Räume der Klägerin. Durch das Wasser wurden die Räume der Klägerin und beren in diesen Räumen lagernden Waren beschädigt. Auf Grund dieses Tatbestandes verlangt die Klägerin von der Beklagten Schadens= ersat, indem sie bie Beklagte einerseits für bas Berschulben ihres Angestellten, der den Wasserhahn nicht geschlossen hatte, nach § 278 BGB. aus bem Mietvertrag, anderseits auch nach §§ 823, 831 BGB. für haftbar erklärt.

Der Berufungsrichter erachtet ben ersten Haftungsgrund für gegeben, weil ber Angestellte, ber ben Hahn offen gelassen habe, als Erfüllungsgehilse ber Beklagten nach § 278 BGB. anzusehen sei und bieser in Benutzung der Mieträume fahrlässig gehandelt habe. Durch diese Fahrlässigkeit sei der Schaden verursacht. Die Klägerin treffe keine Mitschuld; denn nach der Beweisaufnahme gebe es keine Waschbecken, deren Absluß- und Überslußrohr das unter vollem Drucke längere Zeit ausströmende Wasser aufzunehmen vermöchten.

Die Beklagte beanftanbet diese Erwägungen ohne Grund. Sie meint, zwischen ihr und ihren Angestellten bestehe keine rechtliche Beziehung hinsichtlich der Erfüllung der Mieterverpstichtung. Die Mieterverpstichtung bestehe in der Verpstichtung, die Mietsache schonend und treulich zu behandeln, wie dies der Verusungsrichter gemäß \$ 276 BGB. mit Recht annehme. Zur Erfüllung dieser Verpstichtung seien ihre Angestellten von ihr aber nicht in Dienst genommen; sie bediene sich ihrer Angestellten nicht zu diesem Zwecke. Hieraus solgert die Beklagte, daß sie das Verschulden ihres Angestellten, der den Hahn nicht wieder zudrehte, nach § 278 BGB. nicht zu verstreten habe; sie könne nur nach § 823 BGB., der den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. zulasse, veranwortlich gemacht werden.

Die Beklagte befindet sich im Irrtum. Die Benutzung der Wasserleitung und das Ausdrehen des Hahnes standen in ursächlichem Zusammenhange mit der Arbeitsleistung des Angestellten. Denn der Angestellte wollte sich am Ende seiner Arbeitstätigseit in den Kämmen, die ihm für seine Arbeitstätigseit angewiesen waren, d. h. in der dazu gehörigen Toilette, waschen und sich reinigen. Die Arbeitstätigseit des Angestellten wurde erst durch diese Reinigung und das darauf solgende Verlassen wurde erst durch diese Reinigung und das darauf solgende Verlassen der Arbeitsräume zum Abschluß gebracht. Diese Frage hat das Reichsgericht bereits in gleichem Sinne beantwortet (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 341). Der Angestellte, der es unterließ, den Hahn wieder zuzudrehen, hat sich somit eines schuldhaften Versehens in Ansehung der Erfüllung des mit der Bestlagten abgeschlossenen Arbeitsvertrags schuldig gemacht.

Die Mieträume, in denen sich die Toilette befand, dienten dem Geschäftsbetriebe der Beklagten. In diesen Käumen hatten die Ansgestellten der Beklagten, darunter der nachlässige Angestellte, ihre Arbeit zu verrichten. Insofern war den Angestellten von der Be-

klagten der Gebrauch der Mieträume, einschließlich der Toilette, letterer zum Zweck der Reinigung nach getaner Arbeit, anvertraut. In Ausübung des ihm so anvertrauten Gebrauchs der Mieträume hat sich der Angestellte der Beklagten das beschriebene Versehen zuschulben kommen lassen.

Nach § 278 BGB. hat ber Schuldner das Verschulden der Personen, deren er sich zur Ersüllung seiner Verbindlichkeiten bebient, in gleichem Umfange wie eigenes Verschulden zu vertreten. Zur "Ersüllung der Verbindlichkeit" im Sinne des § 278 BGB. gehört alles, was nach dem Inhalte des Vertrags vom Schuldner verlangt werden kann. Hierher zählt beim Mietvertrage, ganz abgesehen von der in § 535 BGB. aufgestellten Verpflichtung der Mietzinszahlung, die Verpflichtung des Mieters zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Mietsache. Diese Verpflichtung solgt aus der dem Mieter auserlegten Obhutspflicht, die ihre Grundlage in der Verpflichtung des Mieters hat, die Mietsache nur vertragsmäßig zu gebrauchen und dabei die im Verkehr ersorderliche Sorgsfalt gemäß § 276 BGB. zu beobachten.

Hat der Mieter die Mieträume seinen Angestellten, wie dies im gegenwärtigen Falle zutrifft, zum Gebrauch anvertraut, so sind sie seine Erfüllungsgehilsen bei der schonenden und pfleglichen Behandlung der Mieträume nach § 278 BBB. Berlett einer dieser Ansgestellten, wie hier nachgewiesen ist, in ursächlichem Zusammenhange mit seiner in diesen Käumen zu verrichtenden Arbeitsleistung seine Pflicht zu schonender und pfleglicher Behandlung der Mieträume, und verursacht er durch diese Pflichtverletzung dem Vermieter Schaden, wie dies hier zutrifft, so hastet der Mieter trast Mietvertrags dem Vermieter, gleich wie wenn der Mieter die Pflichtverletzung selbst begangen hätte, nach §§ 276, 278 BBB.

Die Beklagte verwahrt sich bagegen, daß sie aus dem Mietvertrag auch zum Ersah des Warenschadens verurteilt worden ist;
aus dem Mietvertrage könne sie nur für den Schaden an der Mietsache in Anspruch genommen werden. Der § 548 BGB., den die
Beklagte anruft, bestimmt, daß der Mieter Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen
Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten hat; denn durch
den Mietzins ist die ordnungsmäßige Abnuhung abgegolten. Aus

bieser Bestimmung ift nichts für den umgekehrten, hier gegebenen Fall zu entnehmen, wenn der Mieter einen vertrags- und ordnungs- widrigen Sebrauch von der Mietsache macht. Dieser Fall wird vielmehr von § 276 BGB. getroffen, sosern den Mieter ein Verschulden trifft. Die Haftung aus § 276 BGB. beschränkt sich nicht auf Ersat des Schadens, den der Mieter der Mietsache zusügt, sondern erstreckt sich auf den Schaden, den er dem Vermieter durch die Verlehung des Mietvertrags überhaupt schuldhaft verursacht. Zu diesem Schaden, über dessen Ersat der § 249 BGB. Bestimmung trifft, gehört auch die Veschädigung der Käume des Vermieters und der in diesen hesindlichen Sachen des Vermieters durch Wasser, das sich aus den Mieträumen in die Käume des Vermieters in dem Wiethause ergießt. Aus diesen Gründen ist die Revision zurückzuweisen."